

STELLUNGNAHME ZU COVID-19 KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds (vertreten durch die IEF-Service GmbH nach § 3 Abs 3 IEF-G) merkt zum genannten Entwurf folgendes an:

1 Zu Artikel 1 (Änderungen im EStG und KöStG):

Die geplanten Änderungen in der EStG und KöStG sind als liquiditätsstärkend in Bezug auf die Unternehmen und konjunkturbelegend in Bezug auf die ArbeitnehmerInnen jedenfalls als sinnvoll zu begrüßen.

1.1 § 7 Abs 1a Z 1 EStG

Die durch § 7 Abs 1a Z 1 vorgesehene Ausnahmen für die degressive Abschreibung sind teilweise wirtschaftlich und / oder im Hinblick auf eine angestrebte Ökologisierung der Wirtschaft nicht sinnvoll:

- **Unkörperliche Wirtschaftsgüter:** Im Zuge der COVID-19-Krise hat sich die Wichtigkeit von Digitalisierungsbemühungen, aber auch der Verlagerung von betrieblichen Aktivitäten ins Home-Office als enorm wichtig für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens erwiesen. Mit dieser Ausnahme sind Lizenzen, Software etc – also Investitionen in gerade für diese Bemühungen erforderliche Wirtschaftsgüter – ausgenommen.
- **Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude:** Auch diese Investitionen wirken iS einer Nachfrageförderung.
- **Bei Personen- und Kombinationskraftfahrzeugen** wäre eine Einschränkung auf umweltfreundliche Fahrzeuge sinnvoll.

1.2 § 124b Z 355

Die Deckelung des Verlustvortrages auf € 5 Mio. unabhängig von der Unternehmensgröße stellt eine Diskriminierung größerer Unternehmen dar, widerspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung und ist mit der Zielsetzung der schnellen Liquiditätsstärkung einheimischer Unternehmen nicht im Einklang.

2 Zu Artikel 3 (Änderungen der BAO)

2.1 § 323c Abs 11 und 12 sowie 14

Die doch massive Ausweitung der Stundungsmöglichkeiten stellt nicht auf die konkrete Betroffenheit der Steuerpflichtigen durch die COVID-19-Krise ab, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der bewilligten Stundung. Das erscheint nicht sachgerecht.

Vor allen aber werden schon vor der COVID-19-Krise wirtschaftlich geschwächte Unternehmen hierdurch länger als nötig am Markt gehalten, insb durch die ex-lege-Verlängerung der Stundung bis 15. Jänner 2021.

Auch Abs 12 berücksichtigt dies zu wenig, insb da trotz Terminverlust bei vorher bewilligten Stundungen noch immer eine Ratenzahlung bis zu 6 Monate gewährt werden muss (!).

Auch Abs 14, der für **vor** dem 15. März bewilligte Zahlungserleichterungen von der Vorschreibung von Stundungszinsen absieht, begünstigt bereits vor der COVID-19-Krise wirtschaftlich labile Unternehmen. Von diesen Unternehmen ist wohl auch nicht zu erwarten, dass sie die angestrebte wirtschaftliche Erholung entscheidend mittragen können und werden.

Seitens des IEF werden gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Insolvenzen grs immer begrüßt, da sie die finanziellen Belastungen des IEF mindern.

Die im Zuge der COVID-19-Gesetzgebung ergriffenen legislativen Maßnahmen zur Insolvenzverhinderung waren teilweise notwendig, um grs. wirtschaftlich gesunde Firmen, die durch diese für sie de facto nicht absehbare Krise unvorbereitet getroffen wurden und die nach einer Normalisierung des Wirtschaftslebens wieder ohne Probleme tätig sein können, und ebenso die institutionellen Gläubiger nicht zu einer übereilten Insolvenzantragstellung zu zwingen.

Die nun erfolgenden Ausweitungen dieser Bemühungen (Sistierung der Insolvenzantragspflicht aus dem Grunde der Überschuldung bis 31.10.2020, weitgehende Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten für Sozialversicherungsabgaben und Steuern) sind allerdings kritisch zu betrachten. Es besteht die Gefahr, dass auch Firmen, die ohne die gegenwärtige COVID-19-Krise wirtschaftlich nicht überlebensfähig gewesen wären, künstlich am Leben erhalten werden und damit Ressourcen (Kredite, Fachpersonal, Marktanteile) zulasten anderer, gesunder Marktteilnehmer länger als nötig in Anspruch nehmen. Nach Auslaufen dieser Maßnahmen wird wohl deshalb in vielen Fällen eine Insolvenz unvermeidlich sein. Oft wird der Vermögensverfall dann so weit fortgeschritten sein, dass für die unbesicherten Gläubiger keine nennenswerten Quoten erzielbar sind. Zu berücksichtigen ist ferner, dass durch die COVID-19-Krise strukturelle Veränderungen im Wirtschaftsleben mittelfristig angestoßen wurden, deren Auswirkungen auf das Insolvenzgeschehen sich möglicher Weise auch zeitnah zu dieser aufgeschobenen Insolvenzwelle auf das Justizsystem (und die anderen Stakeholder im Insolvenzbereich) auswirken könnten.

2.2 § 323c Abs 17

Die Einschränkung des Anfechtungsrechts des Insolvenzverwalters gegenüber der öffentlichen Hand als Abgabengläubiger für zwei Jahre mittels einer unwiderlegbaren und rückwirkend wirkenden Vermutung ist unsachlich und stellt eine unverhältnismäßige Bevorzugung der Abgabenbehörden dar. Der IEF wird in Insolvenzen als unbesicherter Gläubiger ohne jeglichen Vorrang behandelt, gerade für diese Gruppe wird sich der Verlust von Anfechtungsansprüchen massiv auswirken, weil dann in vielen Insolvenzen gar keine Quote mehr erzielt werden kann. Das schädigt auch wiederum die Lieferanten und stellt im Zusammenspiel mit den zu den Abs 11, 12 und 14 und geäußerten Bedenken hinsichtlich einer möglichen „Zombifizierung“ auch eine Gefahr für mögliche Folgeinsolvenzen „gesunder“ Unternehmen dar.